

Verwaltungsgericht Göttingen

Im Namen des Volkes

Urteil

4 A 236/20

In der Verwaltungsrechtssache

[REDACTED]

[REDACTED]

Staatsangehörigkeit: afghanisch,

– Kläger –

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Deery & Jördens - Kanzlei für Migrationsrecht -,
Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen - [REDACTED]/20 -

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Friedland -,
Heimkehrerstraße 16, 37133 Friedland - [REDACTED] -423 -

– Beklagte –

wegen Asylrecht

hat das Verwaltungsgericht Göttingen - 4. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 27. September 2023 durch die Richterin am Verwaltungsgericht [REDACTED] als Einzelrichterin für Recht erkannt:

Das Verfahren wird eingestellt, soweit der Kläger die Klage zurückgenommen hat.

Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass bei dem Kläger ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG hinsichtlich des Staates Afghanistan vorliegt.

Der Bescheid der Beklagten vom [REDACTED] 2020 wird in den Ziffern 4. bis 6. aufgehoben.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens haben der Kläger zu 2/3 und die Beklagte zu 1/3 zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Jeder Beteiligte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des gegen ihn festzusetzenden Kostenerstattungsbetrages abwenden, wenn nicht der Gegner vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der Kläger ist afghanischer Staatsangehöriger und gehört dem Volk der Hazara an. Er reiste nach eigenen Angaben am [REDACTED] 2019 auf dem Landweg nach Deutschland ein.

Er stellte am [REDACTED] 2020 einen Asylantrag.

Bei seiner persönlichen Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) am [REDACTED] 2020 trug der Kläger im Wesentlichen vor: Seine Eltern hätten vor etwa 35 Jahren Afghanistan verlassen, weil es dort Krieg gegeben habe, und sie als Hazara im Heimatland auch Probleme gehabt hätten. Der Kläger sei daher in Teheran geboren worden und dort auch aufgewachsen. In Afghanistan sei er noch nie gewesen. Seine gesamte Familie lebe in Iran. [REDACTED]. Eine Tante väterlicherseits lebe in Afghanistan. Zu ihr habe der Kläger aber keinen Kontakt. Seine Lebensumstände seien in Iran schwierig gewesen, weil er keine offiziellen Papiere gehabt habe. Außerdem sei er in Iran [REDACTED] zweimal vergewaltigt worden. Der Kläger sei auch einmal von zwei Zivilpolizisten festgehalten worden. Diese hätten angedroht, den Kläger wegen fehlender Papiere nach Afghanistan abzuschieben. Einer der Polizisten habe den Kläger in die Brust getreten. Dem Kläger sei später die Flucht gelungen. Etwa ein halbes Jahr nach den Vergewaltigungen, im Jahr 1398 (entspricht: 2019/2020), habe er Iran verlassen. Aufgrund dieser Übergriffe habe der Kläger den Glauben an den Islam verloren. Er sei daher nunmehr während seines Aufenthalts in Griechenland zum Christentum konvertiert. Wegen der Corona-Pandemie habe er aber noch nicht getauft werden können. Weiter trägt der Kläger vor, psychisch erkrankt zu sein.

Mit Bescheid vom [REDACTED] 2020 erkannte das Bundesamt dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft nicht zu (Ziffer 1). Zugleich lehnte es den Antrag auf Anerkennung als

Asylberechtigter ab (Ziffer 2), erkannte den subsidiären Schutzstatus nicht zu (Ziffer 3) und stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 bis 7 Satz 1 AufenthG nicht gegeben sind (Ziffer 4). Für den Fall der nicht fristgerechten Ausreise wurde die Abschiebung nach Afghanistan oder einen anderen aufnahmebereiten Staat angedroht (Ziffer 5). Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Ziffer 6).

Hiergegen hat der Kläger am [REDACTED] 2020 Klage erhoben, zu deren Begründung er seinen Vortrag im Verwaltungsverfahren ergänzt und vertieft.

Soweit die Klage ursprünglich auch auf die Anerkennung als Asylberechtigter gerichtet gewesen ist, hat der Kläger sie mit Schriftsatz vom [REDACTED] 2021 zurückgenommen.

Der Kläger beantragt zuletzt,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheides vom [REDACTED] 2020 zu verpflichten, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, hilfsweise, dem Kläger subsidiären Schutz zuzuerkennen, hilfsweise festzustellen, dass in der Person des Klägers ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich des Staates Afghanistan besteht.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf die angefochtene Entscheidung.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte und die beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten und der Ausländerbehörde sowie auf die Erkenntnismittel gemäß der übersandten Erkenntnismittelliste Afghanistan Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Soweit die Klage zurückgenommen worden ist, ist das Verfahren in entsprechender Anwendung des § 92 Abs. 3 VwGO einzustellen.

Die zulässige Klage hat in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg. Der Kläger hat Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG (vgl. § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Bescheid des Bundesamts vom 9. November 2020 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten, soweit er dem entgegensteht (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Ein weitergehender Anspruch des Klägers besteht indes nicht.

Seiner Entscheidung hat das Gericht bei der vorliegenden Streitigkeit nach dem Asylgesetz die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung zugrunde gelegt (vgl. § 77 Abs. 1 AsylG).

1. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

a. Rechtsgrundlage für die begehrte Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ist § 3 Abs. 4 i.V.m. Abs. 1 AsylG. Danach wird einem Ausländer, der Flüchtling nach Absatz 1 ist, die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, es sei denn, er erfüllt die Ausschlussvoraussetzungen des § 60 Abs. 8 Satz 1 AufenthG.

Nach § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (Verfolgungsgründe) außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will. Als eine bestimmte soziale Gruppe kann auch eine Gruppe gelten, die sich auf das gemeinsame Merkmal der sexuellen Orientierung gründet (§ 3b Abs. 1 Nr. 4, 2. Halbsatz AsylG). Zudem kann eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe nach § 3b Abs. 1 Nr. 4, 4. Halbsatz AsylG auch dann vorliegen, wenn sie allein an das Geschlecht oder die geschlechtliche Identität anknüpft.

Eine Verfolgung in diesem Sinne kann nach § 3c AsylG ausgehen von 1. dem Staat, 2. Parteien und Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebietes beherrschen, oder 3. von nichtstaatlichen Akteuren, sofern die in den Nummern 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht. Dabei gehören zu den verfolgungsmächtigen nichtstaatlichen Akteuren nach dem Wortlaut und dem Sinn und Zweck der Regelung auch Einzelpersonen (BVerwG, Urteil vom 18. Juli 2006 - 1 C 15.05 -, BVerwGE 126, 243, 251).

In § 3a Abs. 1 AsylG werden Handlungen, die als Verfolgung gelten, definiert. Abs. 2 enthält eine beispielhafte Aufzählung derartiger Handlungen. Gemäß § 3a Abs. 3 AsylG muss eine Verknüpfung zwischen den in § 3 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 3b AsylG genannten Gründen und den in § 3a AsylG als Verfolgung eingestuften Handlungen bestehen. Die Verfolgungsgründe selbst werden in § 3b AsylG näher definiert, wobei Abs. 2 bestimmt, dass bei der Bewertung der Frage, ob die Furcht eines Ausländers vor Verfolgung begründet ist, unerheblich ist, ob der Ausländer tatsächlich die Verfolgungsmerkmale aufweist, die zur Verfolgung führen, sofern ihm diese Merkmale von seinem Verfolger zugeschrieben werden.

Bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft ist der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit zugrunde zu legen (vgl. BVerwG, Urteile vom 7. September 2010 - 10 C 11.09 - sowie vom 27. April 2010 - 10 C 4.09 - und - 10 C 5.09 -, jeweils zitiert nach juris).

b. Ausgehend von diesen Grundsätzen steht dem Kläger ein Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht deshalb zu, weil er sich nach eigenen Angaben vom islamischen Glauben abgewandt habe.

Zwar ging das Gericht bereits vor der Machtübernahme der Taliban davon aus, dass die ernsthafte Abkehr vom islamischen Glauben bei einer Rückkehr nach Afghanistan zu einer Verfolgung aus religiösen Gründen führt (vgl. VG Göttingen, Urteil vom 20. April 2021 - 4 A 117/19 -, n.v.). Dies gilt in einem verstärkten Maße auch weiterhin nach der

erfolgten landesweiten Machtübernahme der Taliban am 15. August 2021. Jedoch ist das Gericht nicht davon überzeugt, dass dem Kläger infolge der von ihm geltend gemachten Abkehr vom islamischen Glauben bei einer Rückkehr nach Afghanistan Repressionen oder erhebliche Gewissenskonflikte drohen. Denn das Gericht konnte hier nicht die Überzeugung gewinnen, dass der Kläger einen seine religiöse Identität prägenden Glaubenswechsel vollzogen hat.

In der Rechtsprechung ist geklärt, dass der unter dem Druck drohender Verfolgung erzwungene Verzicht auf eine Glaubensbetätigung die Qualität einer Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG erreichen kann (vgl. BVerwG, Beschluss vom 25. August 2015 - 1 B 40/15 -, juris, Rn. 11; vgl. auch BVerwG, Urteil vom 20. Februar 2013 - 10 C 23/12 -, juris, Rn. 26). Dafür reicht jedoch nicht aus, dass der Asylbewerber eine enge Verbundenheit mit seinem Glauben hat, wenn er diesen - jedenfalls im Aufnahmemitgliedstaat - nicht in einer Weise lebt, die ihn im Herkunftsstaat der Gefahr der Verfolgung aussetzen würde (BVerwG, Urteil vom 20. Februar 2013, a.a.O., juris, Rn. 30 f.). Maßgeblich ist dabei, wie der einzelne Gläubige seinen Glauben lebt, und ob die verfolgungsträchtige Glaubensbetätigung für ihn persönlich nach seinem Glaubensverständnis unverzichtbar ist (BVerwG, Urteil vom 20. Februar 2013, a.a.O., juris, Rn. 29). Dies gilt gleichermaßen, wenn sich der Schutzsuchende nicht einem neuen Glauben, sondern etwa einer (atheistischen) Weltanschauung hinwendet (vgl. VG Lüneburg, Urteil vom 13. Juni 2017 - 3 A 136/16, juris, Rn. 33).

Darüber hinaus ist in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts geklärt, dass die Verwaltungsgerichte sich bei der Prüfung der inneren Tatsache, ob eine Person eine ausgeübte oder unterdrückte religiöse Betätigung ihres Glaubens für sich selbst als verpflichtend zur Wahrung ihrer religiösen Identität empfindet, nicht auf eine Plausibilitätsprüfung hinreichend substantiierter Darlegung beschränken dürfen, sondern vielmehr das Regelbeweismaß der vollen Überzeugung des Gerichts (§ 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO) zugrunde zu legen haben (BVerwG, Beschluss vom 25. August 2015 - 1 B 40/15 -, juris, Rn. 13). Die religiöse Identität als innere Tatsache lässt sich nur aus dem eigenen Vorbringen des Asylbewerbers sowie durch Rückschlüsse von äußeren Anhaltspunkten auf die innere Einstellung des Betroffenen feststellen (BVerwG, Beschluss vom 25. August 2015, a.a.O., juris, Rn. 14). Es muss festgestellt werden können, dass die Hinwendung zu der angenommenen Religion auf einer festen Überzeugung und einem ernst gemeinten religiösen Einstellungswandel und nicht auf Opportunitätsabwägungen beruht, und der Glaubenswechsel nunmehr die religiöse Identität des Schutzsuchenden prägt (OVG Münster, Beschluss vom 3. November 2014 - 13 A 1646/14.A -, juris, Rn. 4 m.w.N.).

Unter Berücksichtigung dieses Maßstabs ist das Gericht nach der Befragung des Klägers in der mündlichen Verhandlung und der Würdigung der Gesamtumstände des Einzelfalls nicht zu der vollen Überzeugung gelangt, dass sich der Kläger in einer ihn innerlich verpflichtenden Weise vom Islam abgewandt hat. Zwar hat der Kläger schon bei seiner persönlichen Anhörung vor dem Bundesamt angegeben, er habe den Glauben in den Islam verloren, als er in Iran von einem Arbeitskollegen zweimal vergewaltigt worden sei und zudem von Zivilpolizisten festgenommen und geschlagen worden sei, die ihm überdies die Abschiebung nach Afghanistan angedroht hätten. Er habe sich gefragt, wie man so etwas machen könne; dafür stehe der Islam nicht. Hierzu hat der Kläger in der mündlichen Verhandlung vom 27. September 2023 ergänzend erklärt, er gehe nicht mehr in die Moschee und verrichte auch nicht mehr die islamischen Gebete; er könne sich nicht mehr mit Moslems gemeinsam in eine Reihe stellen und beten.

Jedoch konnte das Gericht insgesamt nicht den Eindruck gewinnen, dass die Abwendung des Klägers vom Islam für ihn ein solch identitätsprägendes Maß erreicht hat, dass der Kläger dadurch bei einer Rückkehr nach Afghanistan in einen Gewissenskonflikt geraten würde.

So fällt auf, dass die Angaben des Klägers hinsichtlich seiner Glaubensabkehr insgesamt pauschal geblieben sind. Der Kläger hat zwar den maßgeblichen Zeitpunkt für seinen Glaubensabfall benennen können. Jedoch hatten die von ihm insoweit angeführten Ereignisse keinen direkten Bezug zum islamischen Glauben. Hinzu kommt, dass der Kläger im Weiteren auch keine überzeugenden Angaben dazu gemacht, wie sich sein innerer Entwicklungsprozess nach den für die Glaubensabkehr entscheidenden Ereignissen im Einzelnen dargestellt hat. Vielmehr hat der Kläger zu Beginn seines Asylverfahrens in Deutschland hierzu zunächst weiter vorgetragen, nunmehr Christ geworden zu sein; denn die Geschichten, die er in der Bibel gelesen habe, seien dem sehr ähnlich, was er selbst erlebt habe; es gebe in der Bibel die Geschichte, als Jesus mit seinen Anhängern auf ein Schiff gegangen sei, und es einen Sturm gegeben habe; seine Anhänger hätten befürchtet, sie müssten im Sturm sterben; Jesus habe ihnen gesagt, sie seien ungläubig und sollten jetzt ruhig sein; dann sei das Meer plötzlich ruhig geworden; das Ganze sei auch dem Kläger auf seiner Flucht passiert; auf dem Weg von der Türkei nach Griechenland sei Luft aus dem Boot entwichen; das Meer sei sehr unruhig gewesen, und viel Wasser sei in das Boot gelaufen; auch der Kläger habe gedacht, dass er sterben müsse; eine halbe Stunde später seien sie jedoch von der griechischen Polizei gerettet worden; er wolle sich nun taufen lassen; eine Taufe sei wegen der Corona-Pandemie jedoch noch nicht möglich gewesen. Auf die entsprechende gerichtliche Anfrage vom 28. April 2021 ließ der Kläger im Gerichtsverfahren mit Schriftsatz vom [REDACTED] 2021 sodann vortragen, (immer) noch nicht getauft worden zu sein; allerdings verfolge er seine Konversion weiter und treibe diese voran. In der mündlichen Verhandlung vom 27. September 2023 erklärte der Kläger sodann, mittlerweile keine christlichen Kirchen mehr zu besuchen und auch den christlichen Glauben nicht mehr zu praktizieren; er habe Ende 2020 seiner Familie von seinem Interesse für das Christentum erzählt; daraufhin sei sein Vater sehr traurig geworden und habe – wie auch der Rest der Familie – den Kontakt zu dem Kläger abgebrochen; jetzt – nach dem Abbruch der Konversion – habe der Kläger wieder Kontakt zu der Familie; diese akzeptiere auch, dass der Kläger sich nicht mehr für den Islam interessiere.

Hieraus wird deutlich, dass der Kläger bis heute für sich selbst keine gefestigte Glaubens- bzw. Nicht-Glaubensentscheidung getroffen hat, sondern bereit und fähig ist, sich an die Glaubenserwartungen anderer Personen anzupassen. Zwar hat er diesbezüglich in der mündlichen Verhandlung angegeben, er habe sich den Islam nicht als seine eigene Religion ausgesucht und wolle diese Religion auch nicht (mehr) aufgrund eines Zwangs ausüben. Jedoch war er andererseits dazu bereit, seinen zunächst eigenständig ausgewählten Weg zum Christentum bereits dann aufzugeben, als ihm seine weit entfernt in Iran lebende Familie erklärte, dies nicht akzeptieren zu können. Ein weiteres Indiz dafür, dass sich der Kläger nicht in identitätsprägender Weise vom Islam abgewendet hat, ergibt sich auch daraus, dass er bei seiner persönlichen Anhörung vor dem Bundesamt zunächst noch angegeben hatte, Moslem zu sein, obwohl er schon in Griechenland zum Christentum konvertiert gewesen sein wollte.

Insgesamt gelangt das Gericht somit nicht zu der Überzeugung, dass das verlorene Interesse des Klägers an der Religion mit einem identitätsprägenden Atheismus gleichzusetzen wäre, und er aus diesem Grund in seinem Herkunftsland der Gefahr der Verfolgung ausgesetzt würde.

Ein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft folgt auch nicht daraus, dass der Kläger in Iran geboren wurde und dort auch aufgewachsen ist. Zwar hat der Kläger aufgrund seiner Biografie sicherlich insgesamt eine „iranische Prägung“ erhalten. Dem Gericht liegen aber keine Erkenntnismittel darüber vor, dass afghanische Rückkehrer mit „iranischer Prägung“ von den Taliban systematisch verfolgt und bedroht würden.

2. Der Kläger hat auch keinen Anspruch auf die begehrte Zuerkennung von subsidiärem Abschiebungsschutz nach § 4 AsylG. Dabei bildet der Antrag auf Feststellung eines sogenannten europarechtlichen Abschiebungsverbots nach der genannten Vorschrift einen eigenständigen Streitgegenstand, der vorrangig vor sonstigen herkunftslandbezogenen ausländerrechtlichen (nationalen) Abschiebungsverböten nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG zu prüfen ist (vgl. ausführlich BVerwG, Urteil vom 24. Juni 2008 - 10 C 43.07 -, BVerwGE 131, 198).

Ein Ausländer ist subsidiär schutzberechtigt im Sinne von § 4 AsylG, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht (§ 4 Abs. 1 Satz 1 AsylG). Nach § 4 Abs. 1 Satz 2 AsylG gilt als ernsthafter Schaden 1. die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe, 2. Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung oder 3. eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts.

a. Anhaltspunkte für einen drohenden Schaden nach § 4 Abs. 1 Satz 2 AsylG sind bei einer Rückkehr des Klägers in sein Heimatland nicht gegeben. Insbesondere besteht für den Kläger vorliegend nicht die konkrete Gefahr, dass er bei einer Rückkehr nach Afghanistan einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung i. S. d. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG ausgesetzt sein wird. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird diesbezüglich auf die unter Ziffer 1. gemachten Ausführungen verwiesen.

b. Ebenso ist nicht hinreichend dargelegt, dass sich die Sicherheitslage in Afghanistan derart verschlechtert hätte, dass nunmehr im Falle der Kläger die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG erfüllt wären.

Bei den Tatbestandsvoraussetzungen der „ernsthaften individuellen Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit“ ist zu prüfen, ob sich die von einem bewaffneten Konflikt für eine Vielzahl von Zivilpersonen ausgehende - und damit allgemeine - Gefahr in der Person des Ausländers so verdichtet hat, dass sie eine erhebliche individuelle Gefahr darstellt. Bezüglich der Gefahrendichte ist auf die jeweilige Herkunftsregion abzustellen, in die ein Kläger typischerweise zurückkehren wird (vgl. BVerwG, Urteil vom 14. Juli 2009 - 10 C 9/08 -, juris; Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 20. Januar 2012 - 13a B 11.30394 -, juris). Normalerweise hat ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt nicht eine solche Gefahrendichte, dass alle Bewohner des betroffenen Gebiets ernsthaft persönlich betroffen sein werden. Eine Individualisierung kann sich aber bei einem hohen Niveau willkürlicher Gewalt für die Zivilbevölkerung aus gefahrerhöhenden

Umständen in der Person des Betroffenen ergeben. Dazu gehören in erster Linie persönliche Umstände, die den Ausländer von der allgemeinen, ungezielten Gewalt stärker betroffen erscheinen lassen, etwa weil er von Berufs wegen – zum Beispiel als Arzt oder Journalist – gezwungen ist, sich nahe der Gefahrenquelle aufzuhalten. Möglich sind aber auch solche persönlichen Umstände, aufgrund derer der Ausländer als Zivilperson zusätzlich der Gefahr gezielter Gewaltakte – etwa wegen seiner religiösen oder ethnischen Zugehörigkeit – ausgesetzt ist, sofern deswegen nicht bereits die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft in Betracht kommt. Liegen keine gefahrerhöhenden persönlichen Umstände vor, ist ein besonders hohes Niveau willkürlicher Gewalt erforderlich (vgl. BVerwG, Urteil vom 17. November 2011 – 10 C 13/10 –, juris). Zur Bestimmung der hierfür erforderlichen Gefahrendichte bedarf es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zunächst einer annäherungsweise quantitativen Ermittlung des Tötungs- und Verletzungsrisikos und auf deren Grundlage einer wertenden Gesamtschau zur individuellen Betroffenheit des Ausländers. Dieser „quantitative“ Ansatz zielt nicht auf einen auf alle Konfliktlagen anzuwendenden „Gefahrenwert“ im Sinne einer zwingend zu beachtenden mathematisch-statistischen Mindestschwelle, sondern lässt durch das Erfordernis einer abschließenden Gesamtbetrachtung ausreichend Raum für qualitative Wertungen (BVerwG, Urteil vom 20.05.2020 – 1 C 11/19 –, juris).

Nach den dargestellten Grundsätzen und auf Grundlage der aktuellen Auskunftslage ist für den Kläger eine Gefährdung im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG in Afghanistan nicht anzunehmen. Auf der Grundlage der aktuellen Erkenntnislage ist derzeit nicht davon auszugehen, dass in Afghanistan ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt herrscht (vgl. z.B. VG München, Urteil vom 19. Dezember 2022 – M 15 K 22.31619 –, juris, Rn. 39; VG Bremen, Urteil vom 14. Januar 2022 – 3 K 3558/17 –, juris, Rn. 39). Gegenwärtig ist nicht ersichtlich, dass sich innerhalb Afghanistans noch feindliche Streitkräfte gegenüberstehen. Die Taliban haben Afghanistan am 15. August 2021 nahezu landesweit eingenommen und verfügen nun über die weitgehende Kontrolle im ganzen Land. Mit der zunehmenden Machtkonsolidierung der Taliban haben auch die Kampfhandlungen im Land stark abgenommen. Der „Islamische Staat – Khorasan Provinz“ (ISKP), mittlerweile laut VN-Angaben landesweit zumindest mit kleinen Zellen präsent, verübt weiterhin Anschläge mit zahlreichen Todesopfern, vor allem in den Provinzen Kabul und Nangarhar, die sich vor allem gegen de facto-Sicherheitskräfte, die mehrheitlich schiitische Bevölkerungsgruppe der Hazara, die Minderheit der Sikhs und auch Anhänger des sunnitischen Sufismus richten. Seit dem Frühling 2022 kommt es zu lokal begrenzten Kampfhandlungen zwischen Taliban-Sicherheitskräften und Kämpfern bewaffneter Oppositionsgruppen. Insgesamt stellen diese Angriffe und Auseinandersetzungen (noch) keine umfassende Bedrohung, aber eine wachsende Herausforderung für die de facto-Herrschaft der Taliban dar (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 20. Juli 2022, S. 4 f.). Aufgrund der zunehmenden Kontrolle der Taliban sind die konfliktbezogenen Sicherheitsvorfälle (Luftangriffe, bewaffnete Zusammenstöße, Vorfälle im Zusammenhang mit improvisierten Sprengsätzen) und die Anzahl der zivilen Opfer signifikant zurückgegangen (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformation der Staatendokumentation, Afghanistan aus dem COI-CMS, Version 9, 21. März 2023, S. 11; Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Die aktuelle Sicherheitslage, Update der SFH-Länderanalyse, 31. Oktober 2021, S. 18). Mit dem Wegfall der afghanischen Regierung unter Präsident Ghani und dem Abzug der ausländischen Truppen ist schließlich die Grundlage für das bis zur Machtübernahme der Taliban vor-

herrschende Konfliktszenario entfallen. Jedenfalls aber kann nicht angenommen werden, dass die Bedrohung aktuell ein Ausmaß erreicht, bei welchem für jede Zivilperson die Gefahr eines ernsthaften Schadens bzw. einer erheblichen individuellen Gefahr für Leib und Leben infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines innerstaatlichen bewaffneten Konflikts besteht.

Andere Gesichtspunkte, die im Rahmen einer wertenden Gesamtbetrachtung zu einem anderen Ergebnis führen könnten, sind weder vorgetragen noch sonst ersichtlich.

3. Der Abschiebung des Klägers steht jedoch ein nationales Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG entgegen.

Nach § 60 Abs. 5 AufenthG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl 1952 II S. 658) ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. Die Reichweite der Schutznormen des § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK ist in der höchstrichterlichen Rechtsprechung geklärt. Eine unmenschliche Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK, die allein auf der humanitären Lage und den allgemeinen Lebensbedingungen beruht, ist in Einzelfällen denkbar (vgl. BayVGh, Beschluss vom 30. September 2015 - 13a ZB 15.30063 -, juris, Rn. 5 m.w.N.). Humanitäre Verhältnisse im Zielstaat verletzen Art. 3 EMRK zum einen in ganz außergewöhnlichen Fällen, wenn die humanitären Gründe gegen die Abschiebung „zwingend“ sind. Dieses Kriterium ist erfüllt, wenn die schlechten Bedingungen überwiegend auf Armut zurückzuführen sind oder auf fehlende staatliche Mittel, um mit Naturereignissen umzugehen. Zum anderen kann - wenn Aktionen von Konfliktparteien zum Zusammenbruch der sozialen, politischen und wirtschaftlichen Infrastruktur führen - eine Verletzung darin zu sehen sein, dass es dem Betroffenen nicht mehr gelingt, seine elementaren Bedürfnisse (wie Nahrung, Hygiene und Unterkunft) angemessen zu befriedigen. Weiter ist darauf abzustellen, ob es ernsthafte und stichhaltige Gründe dafür gibt, dass der Betroffene tatsächlich Gefahr läuft, einer Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung ausgesetzt zu werden. Wenn eine solche Gefahr nachgewiesen ist bzw. mit hinreichend sicherer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, verletzt die Abschiebung des Ausländers Art. 3 EMRK. Die Annahme einer unmenschlichen Behandlung allein durch die humanitäre Lage und die allgemeinen Lebensbedingungen setzt ein sehr hohes Gefährdungsniveau voraus. Nur dann ist ein außergewöhnlicher Fall anzunehmen, in dem die humanitären Gründe gegen die Ausweisung „zwingend“ sind.

Bereits vor der Machtübernahme der Taliban waren die allgemeinen Lebensbedingungen in Afghanistan so schlecht, dass von vielen Menschen, insbesondere vulnerablen Personen (wie z. B. Familien mit Kindern) nicht zu erwarten war, dass sie sich in zumutbarer Weise ein Leben wenigstens am Rande des Existenzminimums erwirtschaften können. Zu dieser Zeit führte das Auswärtige Amt zur allgemeinen humanitären Lage in Afghanistan in seinem Lagebericht vom 15. Juli 2021 (Stand 2021) im Wesentlichen aus:

Afghanistan ist nach wie vor eines der ärmsten Länder der Welt und wurde von den wirtschaftlichen Auswirkungen der Covid-19-Pandemie schwer getroffen. Laut Weltbank schrumpfte das afghanische BIP 2020 um 1,9 %, wobei ein Einbruch um 4,2 bzw. 4,8 % im Industrie- bzw. Dienstleistungssektor durch ein u.a. witterungsbedingtes Wachstum in der Landwirtschaft um 5,3 % abgefedert wurde. Die Armutsrate in den Städten war bis zum Zeitraum 2019/2020 bereits auf mehr als 45 % angewachsen und dürfte im Verlauf des letzten Jahres weiter

angestiegen sein. Zudem stiegen die Lebensmittelpreise 2020 im Vergleich zum Vorjahr um durchschnittlich 10 %. Angesichts des rapiden Bevölkerungswachstums von rund 2,3 % im Jahr (d.h. Verdoppelung der Bevölkerung innerhalb einer Generation) wäre ein konstantes Wirtschaftswachstum nötig, um den jährlich etwa 500.000 Personen, die in den Arbeitsmarkt einsteigen, eine Perspektive zu bieten. Laut ILO lag die Arbeitslosenquote 2020 offiziell zwar „nur“ bei 11,7 %. Laut der afghanischen Statistikbehörde verfügen jedoch 40 % der Bevölkerung über kein formales Beschäftigungsverhältnis oder sind unterbeschäftigt.

Die Grundversorgung ist für große Teile der Bevölkerung eine tägliche Herausforderung, dies gilt auch für Rückkehrende. Die bereits prekäre Lage hat sich seit März 2020 u.a. durch die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie stetig weiter verschärft. UN-OCHA erwartet, dass 2021 mehr als 18 Millionen Afghanen (2020: 14 Millionen Menschen; 2019: 6,3 Millionen Menschen) auf humanitäre Hilfe angewiesen sein werden, also u.a. keinen gesicherten Zugang zu Unterkunft, Nahrung, sauberem Trinkwasser und/oder medizinischer Versorgung haben werden. In einer solchen Notlage werden sich auch schätzungsweise eine halbe Million Binnenvertriebene und fast 790.000 Rückkehrer und Flüchtlinge wiederfinden. Solche humanitären Bedarfe wurden für jede der 34 Provinzen festgestellt. Der UN-koordinierte humanitäre Unterstützungsplan (Afghanistan Humanitarian Response Plan) sieht zwar vor, fast 16 Millionen Menschen, d.h. etwas mehr als 85 % der identifizierten Bedürftigen mit Hilfen zu erreichen. Allerdings ist der dafür veranschlagte Finanzbedarf erst zu knapp 12 % gedeckt. Dies führte in der Vergangenheit dazu, dass viele eigentlich auf Hilfe angewiesene Menschen keine oder nur geringfügige Leistungen erhalten konnten (2020 betrug die Finanzierungslücke zum Jahresende noch 50 %).

Laut einer Studie unter Leitung der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der UN waren in Afghanistan zwischen März und Mai 2021 elf Millionen Menschen von akuter Nahrungsmittelunsicherheit betroffen. Das bedeutet, dass die Betroffenen entweder bereits unterernährt sind oder diesem Zustand nur durch negative Bewältigungsstrategien (z.B. Kinderarbeit oder Kinderehen) abwenden können. Nach einer leichten Erholung während der Erntezeit ist ab dem Spätherbst aufgrund des deutlich unterdurchschnittlichen Niederschlags eine weitere Verschlechterung zu erwarten.

Etwa 3,5 Millionen Afghanen, insbesondere Rückkehrer und Binnenvertriebene, leben in Behausungen mit ungeklärten bzw. umstrittenen Eigentumsverhältnissen. Etwa 45 % der bereits seit längerem und 38 % der kürzlich zurückgekehrten Personen berichten, dass sie offiziell nicht berechtigt sind, in ihrer aktuellen Unterkunft zu leben. In Kabul gibt es etwa 54 „informelle Siedlungen“, deren Bewohner, häufig Binnenvertriebene oder Rückkehrer, eine besonders vulnerable Gruppe bilden. Laut UN-Habitat lag das durchschnittliche Einkommen in einer solchen Siedlung in Jalalabad unter einem halben USD pro Person pro Tag. Vorhaben der Regierung, ein transparenteres Verfahren zur Landvergabe an Rückkehrer (und Binnenvertriebene) zu etablieren, sind zwar angelaufen, befinden sich aber weiterhin in der Pilotphase. Angehörige von im Dienst verstorbenen Sicherheitskräften, insbesondere Kinder und Ehepartner, erhalten darüber hinaus Einmalzahlungen, aber keine Witwen- oder Waisenrente oder eine andere staatlich organisierte Unterstützung. Es gibt NROs, die diese Familien unterstützen.

Nach der Verfassung ist die medizinische Grundversorgung für alle Staatsangehörigen kostenlos. Allerdings ist die Verfügbarkeit und Qualität der Behandlung durch Mangel an gut ausgebildetem medizinischen Personal und Medikamenten, Missmanagement und maroder Infrastruktur begrenzt und korruptionsanfällig. In der Praxis ist eine Unterbringung und Behandlung von Patientinnen und Patienten oft nur möglich, wenn sie durch Familienangehörige oder Bekannte mit Nahrungsmitteln, Kleidung und Hygieneartikeln versorgt werden. Patienten müssen vermehrt auch für Materialkosten der Behandlungen aufkommen. Im Zuge der Covid-19-Pandemie trat die Unterfinanzierung und Unterentwicklung des Gesundheitssystems deutlich zutage und wurde weiter verschärft. Während in den Städten ein ausreichendes Netz von Krankenhäusern und Kliniken besteht, ist es in den ländlichen Gebieten für viele Afghanen schwierig, überhaupt eine Klinik oder ein Krankenhaus zu erreichen. Berichten der WHO zufolge haben 87% der Bevölkerung Zugang zu rudimentärer medizinischer Grundversorgung in einem Radius von zwei Stunden. Hinzu kommt das Misstrauen der Bevölkerung in die staatliche medizinische Versorgung. Die Qualität der Kliniken variiert stark, es gibt wenige Qualitätskontrollen. Viele Afghanen suchen daher, wenn möglich, privat geführte Krankenhäuser und Kliniken auf. Ohnehin sind nur etwa 10% der Gesundheitsversorgung in rein staatlicher Verantwortung. Nationale und internationale NROs stellen über das Weltbank-Projekt „Sehatmanti“ 90 % der primären, sekundären und tertiären medizinischen Versorgung. Human Rights Watch sieht Anzeichen dafür, dass der Rückgang internationaler Mittel bereits jetzt einen negativen Effekt auf die Gesundheitsversorgung hat. Dass Patienten zunehmend selbst für Material und Medikamente aufkommen müssen, trifft vor allem Frauen ohne eigene finanzielle Ressourcen. Bei der Mütter- und Kindersterblichkeit kam es seit 2002 zu erheblichen Verbesserungen, sie ist in Afghanistan im globalen und auch regionalen Vergleich aber immer noch sehr hoch: Laut dem UN-Bevölkerungsfonds sterben pro 100.000 Geburten durchschnittlich 638 Frauen. Dies liegt u. a. auch an dem großen Mangel an ausgebildeten Hebammen. Die Behandlungs- und Therapiemöglichkeiten für drogenabhängige Personen wie auch die Behandlung von psychischen Erkrankungen – insbesondere Kriegstraumata – findet, abgesehen von einzelnen Projekten von NROs, nach wie vor nicht in ausreichendem Maße statt. Es gibt keine formelle Aus- oder Weiterbildung zur Behandlung psychischer Erkrankungen. Psychische Erkrankungen sind in Afghanistan zudem hoch stigmatisiert. Auch die Sicherheitslage hat erhebliche Auswirkungen auf die medizinische Versorgung. Die WHO schätzt, dass 2020 bis zu drei Millionen Menschen konfliktbedingt zeitweise von einer Gesundheitsversorgung abgeschnitten waren. UNAMA zählte 2020 insgesamt 90 Angriffe, die zu Schließungen der Einrichtungen führten, ein Anstieg um 20% gegenüber 2019, wobei die Taliban für die Mehrheit der Angriffe (71) verantwortlich gemacht wurden. In weiteren 42 Fällen wurden Gesundheitseinrichtungen gezielt von den Taliban bedroht. So setzten UN-Berichten zufolge Taliban im Januar 2020 in Daikundi eine Klinik speziell für Frauen in Brand. Acht Mitarbeitende von Gesundheitseinrichtungen wurden 2020 getötet, elf verletzt und 36 entführt. Ende März 2021 wurden drei Mitarbeiterinnen einer Polioimpfmaßnahme in Jalalabad erschossen.

Rückkehrer aus Europa und anderen Regionen der Welt werden von der afghanischen Gesellschaft teilweise misstrauisch wahrgenommen. Gleichzeitig hängt

ihnen insbesondere innerhalb ihrer Familien oftmals der Makel des Scheiterns an. Haben die Rückkehrer lange Zeit im Ausland gelebt oder Afghanistan mit der gesamten Familie verlassen, ist es wahrscheinlich, dass lokale Netzwerke nicht mehr existieren oder der Zugang zu diesen erheblich eingeschränkt ist. Dies kann die Reintegration stark erschweren. Der Mangel an Arbeitsplätzen stellt für den Großteil der Rückkehrer die größte Schwierigkeit dar, da der Zugang zum Arbeitsmarkt maßgeblich von lokalen Netzwerken abhängt. Inwiefern das Familiennetzwerk sozialen Halt bieten kann, hängt stark von deren finanziellen Lage ab.

Auf dieser Grundlage ging das Gericht schon vor der Machtübernahme der Taliban davon aus, dass die Existenzsicherung in Afghanistan auch einem jungen, gesunden, alleinstehenden und arbeitsfähigen Mann nicht mehr gelingen wird, sofern dieser in Afghanistan nicht über ein tragfähiges soziales/familiäres Netzwerk oder aus anderen Gründen über eine besondere Durchsetzungsfähigkeit verfügt. Eine solche Durchsetzungsfähigkeit kann z. B. angenommen werden aufgrund besonderer Vermögenswerte, besonderer Ressourcen, besonderer Fertigkeiten, besonderen organisatorischen, strategischen und menschlichen Geschicks oder einer besonderen Robustheit, wie sie das Verhalten des Rückkehrers im heimischen Kulturkreis oder im Gastland belegt.

Vor dem Hintergrund der im August 2021 erfolgten Machtübernahme durch die Taliban (vgl. z.B. BAMF, Briefing Notes vom 16. und 23. August 2021; Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Kurzinformation der Staatendokumentation, Aktuelle Entwicklungen und Informationen in Afghanistan, Stand 20. August 2021) muss davon ausgegangen werden, dass sich die dargestellte Situation der Menschen in Afghanistan – auch in Kabul – in mehrfacher Hinsicht weiter verschlechtert (hat).

So wird die Zahl der durch den aktuellen Konflikt hervorgerufenen Binnenvertriebenen gegenwärtig auf über 500.000 geschätzt. 400.000 davon wurden seit Anfang Mai 2021 registriert. Die Gesamtzahl der konfliktbedingt Binnenvertriebenen wurde im Dezember 2021 mit über 3,5 Mio. angegeben (zuzüglich rund 1,1 Mio. aufgrund von Naturkatastrophen Vertriebenen). IOM und UNHCR versuchen derzeit zusammen mit meist afghanischen Partnerorganisationen Gesundheits- und Nahrungsmittelversorgung sowie Unterkunftsmöglichkeiten zu organisieren. Schwierigkeiten dabei bereiten mehrere Faktoren wie unsichere Zugangsbedingungen, Mangel an verfügbaren Informationen und teilweise Behinderung von Hilfsorganisationen, trotz gegenteiliger Erklärungen der Taliban. Das Welternährungsprogramm der Vereinten Nationen (WFP) warnte, dass die Auswirkungen der Dürre, der COVID-19-Pandemie, der Konflikteskalation und der Zugangsbeschränkungen für humanitäre Hilfe nach dem Machtwechsel die Ernährungssicherheit weiter verschlechtern könnten. UNHCR rechnet damit, dass in den nächsten vier Monaten 500.000 Afghanen versuchen werden, das Land zu verlassen (BAMF, Briefing Notes vom 30. August 2021).

Experten befürchten außerdem, dass das BIP im laufenden Jahr 2021 um 9,7 % sinken werde und die steigenden Preise sowie der Verfall der Landeswährung die Wirtschaftskrise verstärken würden. Banken und Regierungsbüros sind noch geschlossen, viele Menschen haben ihre Arbeit verloren. Hilfsorganisationen warnen vor einer Hunger- und Versorgungskrise. Laut UN sind 18 Millionen Menschen, fast die Hälfte der Bevölkerung, auf humanitäre Hilfe angewiesen. Erste Hilfslieferungen mit Medikamenten und anderen medizinischen Hilfsmitteln sind am 30. August 2021 auf dem Flughafen Mazar-e-Sharif

eingetroffen. Gegenwärtig sind allerdings viele NGOs gezwungen, aus Mangel an finanziellen und anderen Mitteln Gesundheitseinrichtungen zu schließen oder Hilfen einzuschränken. Hierzu gehören Impfungen für Kinder, Schwangerenbetreuung, postnatale Betreuung und Entbindungen für Schwangere, Betreuung bei Unterernährung, COVID-19-Behandlungszentren und andere wichtige Gesundheitsdienste, von denen Frauen, Kinder und ältere Menschen unverhältnismäßig stark betroffen sein werden. Am 5. September 2021 traf sich der UN-Untergeneralsekretär für humanitäre Angelegenheiten mit Vertretern der Taliban in Kabul und sicherte weitere Hilfen für Bedürftige im Land zu (BAMF, Briefing Notes vom 6. September 2021).

Mitte September 2021 wurde berichtet, dass aufgrund der sich verschlechternden wirtschaftlichen Lage viele Medikamente in Krankenhäusern knapp würden. Am 12. September 2021 erklärte zudem das United Nations Development Program (UNDP), dass 97 % der Afghanen bis Mitte 2022 unter die Armutsgrenze sinken könnten, wenn die Regierung das Einbrechen der Wirtschaft nicht aufhalte (BAMF, Briefing Notes vom 13. September 2021).

Am 4. Oktober 2021 wurde berichtet, dass der afghanische Staat aus dem Ausland importierten Strom nicht mehr bezahlen könne und die Gefahr eines Blackouts für den Winter drohe. Laut einer Meldung der UN vom 3. Oktober 2021 sind zwei Millionen Kinder in Afghanistan von Unterernährung bedroht. Am selben Tag meldete die EU, dass Afghanistan vor einem sozio-ökonomischen Kollaps stehe und man die Hilfsgelder erhöhe; die Nahrungsmittelpreise hätten sich seit Mitte August verdoppelt. Am 2. Oktober 2021 wurde gemeldet, der türkische Rote Halbmond würde Nahrungsmittel, die für einen Monat reichen würden, für 16.000 Binnenflüchtlinge nach Kabul senden. Am 28. September 2021 wurde berichtet, die Talibanregierung habe beschlossen, in Kürze an jede Binnenflüchtlingsfamilie 10.000 AFN (umgerechnet ca. 100 EUR) sowie Nahrung und Benzin auszugeben, damit diese in ihre Dörfer und Provinzen zurückkehren könnten. Am selben Tag wurde berichtet, Menschen aus dem ganzen Land kämen, um Geld bei Banken in Kabul abzuheben. Sie ständen teilweise drei Tage lang an, um 20.000 AFN (umgerechnet ca. 200 EUR) abheben zu können (vgl. hierzu insgesamt: BAMF, Briefing Notes vom 4. Oktober 2021).

Auf dem G20-Gipfel in Rom wurde am 13. Oktober 2021 beschlossen, einen wirtschaftlichen Kollaps in Afghanistan abzuwenden. Deutschland erklärte sich bereit, 600 Mio. EUR für humanitäre Hilfe zur Verfügung zu stellen, die EU eine Mrd. EUR für Afghanistan und die Nachbarländer, die afghanische Flüchtlinge beherbergen. Die Volksrepublik China erklärte sich am 14. Oktober 2021 bereit, humanitäre Hilfe im Umfang von 30 Mio. USD zur Verfügung zu stellen. Das World Food Programme erklärte am 13. Oktober 2021, dass es humanitäre Hilfe für fünf Mio. Menschen in Nordafghanistan bereitstelle. Am selben Tag seien auch iranische Hilfslieferungen in der Stadt Kunduz für die Opfer des Bombenanschlages in einer schiitischen Moschee am 8. Oktober 2021 angekommen (vgl. hierzu insgesamt: BAMF, Briefing Notes vom 18. Oktober 2021).

Weiter wurde berichtet, dass das Entwicklungshilfeprogramm der Vereinten Nationen am 22. Oktober 2021 einen Treuhandfond eingerichtet habe, um den wirtschaftlichen Kollaps in Afghanistan zu verhindern. Am 19. Oktober 2021 wurde berichtet, aufgrund der sich verschlechternden wirtschaftlichen Lage würden die Preise von Gütern steigen und der Afghani gegenüber dem Dollar an Wert verlieren. Der Internationale Währungsfonds befürchtet, dass das Bruttoinlandsprodukt in näher Zukunft um ca. 30 % einbrechen

könnte. Am selben Tag wurde gemeldet, das Gesundheitssystem in den westlichen Provinzen verschlechtere sich rapide. Im Regionalkrankenhaus Herat ständen nur ca. 30 % der benötigten Medikamente oder medizinischen Ausrüstung zur Verfügung. Am 20. Oktober 2021 wurde gemeldet, dass in Camps von Binnenflüchtlingen in der Woche zuvor fünf Kinder an Unterernährung, Kälte oder fehlender medizinischer Betreuung gestorben seien. Am 19. Oktober 2021 hatte Kasachstan 4.000 Tonnen Mehl als Hilfslieferung für die hungernde Bevölkerung in die Provinz Balkh entsandt. Am 15. Oktober 2021 wurde berichtet, dass in der Provinz Herat 100 Firmen aufgrund der Wirtschaftskrise geschlossen worden seien. Laut einer Meldung vom 22. Oktober 2021 würden in der Provinz Farah 80 % der Bevölkerung in Armut und Hunger leben. Mit dem nun einsetzenden Winter werde sich die Lage weiter verschlechtern. Am 22. Oktober 2021 hat Pakistan humanitäre Hilfe in Höhe von ca. 28 Mio. USD für Afghanistan zugesagt (vgl. hierzu insgesamt: BAMF, Briefing Notes vom 25. Oktober 2021).

Auch geht das Auswärtige Amt in seinem aktuellen Lagebericht von einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage in Afghanistan aus. Danach sei Afghanistan bereits vor der Machtübernahme der Taliban eines der ärmsten Länder der Welt gewesen. Die durch die Folgen der COVID-19-Pandemie und anhaltende Dürreperioden bereits angespannte Wirtschaftslage sei in Folge der Machtübernahme der Taliban kollabiert. Rückkehrende dürften nur in Einzelfällen über die notwendigen sozialen und familiären Netzwerke verfügen, um die desolaten wirtschaftlichen Umstände abzufedern (Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 20. Juli 2022, S. 20).

Zudem geht aus der Länderinformation der Staatendokumentation des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl hervor, dass – während das Risiko einer Hungersnot früher hauptsächlich in ländlichen Gebieten bestanden habe – nun auch die Menschen in den Städten betroffen seien. Im Zuge einer im Auftrag der Staatendokumentation von ATR Consulting im November 2021 in Kabul, Herat und Mazar-e Sharif durchgeführten Studie hätten 3,6 % der Befragten angegeben, dass sie in der Lage seien, ihre Familien ausreichend mit Lebensmitteln zu versorgen. 53 % der Befragten in Herat, 26 % in Balkh und 12 % in Kabul hätten angegeben, sie könnten es sich nicht leisten, ihre Familien ausreichend zu ernähren. Ebenso hätten 33 % der Befragten in Herat und Balkh und 57 % der Befragten in Kabul angegeben, dass sie kaum in der Lage seien, ihre Familien ausreichend zu ernähren (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformation der Staatendokumentation, Afghanistan aus dem COI-CMS, Version 6, veröffentlicht am 28. Januar 2022, S. 159 und 161).

Seit der Machtübernahme der Taliban haben die formelle als auch die informelle Wirtschaft durch die Unterbrechung der Finanz- und Handelsmechanismen, den Kaufkraftverlust aufgrund der verlorenen Lebensgrundlage und den plötzlichen Rückgang der direkten internationalen Entwicklungshilfe, die zuvor 75 % der öffentlichen Ausgaben ausgemacht haben, dramatisch gelitten. Die hohe Arbeitslosigkeit und die anhaltende Inflation der wichtigsten Rohstoffpreise haben dazu geführt, dass sich die Verschuldung des Durchschnittshaushalts seit 2019 versechsfacht hat und für städtische Haushalte seit 2021 um 44 % gestiegen ist. Auch im Jahr 2022 hielten die meisten Geberländer die Kürzungen der Einkommenshilfen und der Löhne für Beschäftigte aufrecht, die für die Gesundheitsversorgung, das Bildungswesen und andere wichtige Dienstleistungen zuständig sind. Die daraus resultierenden weitverbreiteten Lohneinbußen fielen mit steigenden Preisen für Lebensmittel, Treibstoff und andere wichtige Güter zusammen. Auch die landwirtschaftliche Produktion ging im Jahr 2022 aufgrund der anhaltenden Dürre

und des fehlenden Zugangs zu Düngemitteln, Treibstoff und anderen landwirtschaftlichen Betriebsmitteln zurück (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformation der Staatendokumentation, Afghanistan aus dem COI-CMS, Version 9, veröffentlicht am 21. März 2023, S. 136).

Hieran gemessen ist die Einzelrichterin unter Würdigung aller Umstände des Einzelfalls im Hinblick auf den Kläger davon überzeugt, dass dieser bei einer Rückkehr nach Afghanistan eine hinreichende Lebensgrundlage nicht vorfinden würde.

Der Kläger ist zwar jung, alleinstehend und arbeitsfähig. Jedoch geht die Einzelrichterin davon aus, dass es für den Kläger nach seiner Ankunft in Afghanistan nicht möglich sein wird, auf ein leistungsfähiges familiäres oder sonstiges soziales Netzwerk zuzugreifen. Er hat sowohl im Verwaltungsverfahren als auch in der mündlichen Verhandlung nachvollziehbar und glaubhaft geschildert, in Iran geboren worden und dort auch aufgewachsen zu sein. Er sei noch nie in Afghanistan gewesen. Fast seine gesamte Familie lebe auch weiterhin in Iran. Er habe eine Tante väterlicherseits in Afghanistan. Zu ihr habe er jedoch keinen Kontakt. Auch wisse er gar nicht, wo genau sich die Tante in Afghanistan aufhalte. Ohne familiäres oder soziales Netzwerk wird es dem Kläger nicht gelingen, sich in den afghanischen Arbeitsmarkt zu integrieren und sein Auskommen im Herkunftsland zu sichern. Für den Kläger kommt erschwerend hinzu, dass er in Iran aufgewachsen und daher mit den afghanischen Sitten und Gebräuchen nicht vertraut ist. Auch sonstige, den Kläger besonders begünstigende Umstände, die ihm eine Sicherung des Existenzminimums ermöglichen würden, sind für die Einzelrichterin nicht ersichtlich. Zwar verfügt der Kläger über eine solide Schulbildung. Jedoch wird allein dieser Umstand den Kläger nach der Überzeugung der Einzelrichterin nicht dazu befähigen, sich unter den gegenwärtigen Bedingungen auf dem hart umkämpften afghanischen Arbeitsmarkt durchzusetzen. Vor diesem Hintergrund ist insgesamt zu befürchten, dass der Kläger nach einer Rückkehr in sein Herkunftsland in eine ausweglose Lage geraten würde.

Im Ergebnis ist daher der mit der Klage angegriffene Bescheid des Bundesamtes vom [REDACTED] 2020 in Nr. 4 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, zu Gunsten des Klägers ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG festzustellen. Aufgrund dessen sind auch die Abschiebungsandrohung in Nr. 5 und die Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbotes (Nr. 6 des Bescheids) aufzuheben.

4. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 155 Abs. 1 und 2 VwGO, 83b AsylG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung folgt aus § 167 Abs. 2 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO).

Rechtsmittelbelehrung

Soweit das Verfahren eingestellt wurde, ist die Entscheidung unanfechtbar (§§ 92 Abs. 3 Satz 2, 158 Abs. 2 VwGO).

Gegen das Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Göttingen,
Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, oder
Postfach 37 65, 37027 Göttingen,

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 78 Abs. 3 AsylG).

Für die Einleitung und die Durchführung des Rechtsmittelverfahrens besteht ein Vertretungszwang nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 VwGO.

■